

## Datenabfrage zur Privilegierung des Stromverbrauchs elektrisch angetriebener Wärmepumpen gemäß § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Letztverbraucher	Marktlotation
Adresse	Messlotation

Nach § 22 Abs. 1 EnFG verringern sich für Strom, der zum Betrieb einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe aus dem Netz entnommen wird, die KWK- und die Offshore-Netzumlage auf Null, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Die Anwendung der Regelung steht noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Ausgeschlossen ist diese Privilegierung gemäß § 22 Abs. 2 EnFG bei Letztverbrauchern,

- die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder
- gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, die untenstehenden Angaben zu machen und das Formular in Textform (z.B. per E-Mail) an uns zurückzusenden. Ohne diese Angaben können die Umlagen für den von Ihrer Wärmepumpe verbrauchten Strom – nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung (s.o.) – nicht verringert werden.

1. Sind Sie (Letztverbraucherin/-er) ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinn von § 2 Nr. 20 EnFG und der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1)?

- ja
- nein

2. Bestehen gegen Sie (Letztverbraucherin/-er) offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt?

- ja
- nein

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Änderungen bezogen auf die vorstehenden Angaben werde ich unverzüglich mitteilen.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)